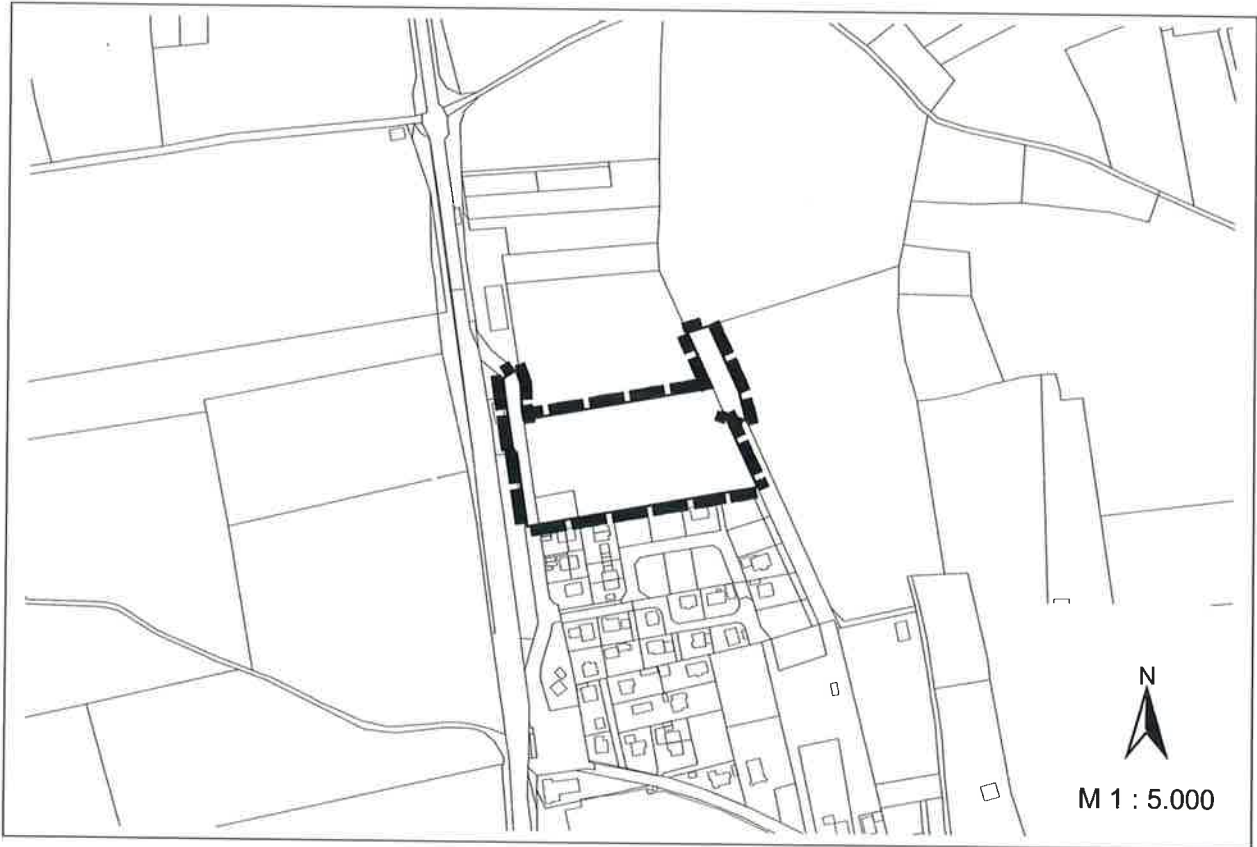


GEMEINDE AYING

BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "GROSSHELFENDORF, NÖRDLICH OSTERHOLZFELD"

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der Gemeinde Aying

Lageplan



Die Gemeinde Aying erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13b Baugesetzbuch (BauGB),
Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Fassung vom: 12.02.2019
Geändert am: 02.07.2019
Geändert am: 08.10.2019

1. beschlossen: 4.1.2015/2019/182
2. geändert seit 12.12.2019
3. geändert durch Plan für Schulneubau / Bauverzug des
Lizenzplans von München
Auskünfte:

Planfertiger:

Planungsbüro U-Plan
Moosurach 16, 82549 Königsdorf
Tel. 08179/925540 Fax 08179/925545
E-Mail: mail@buero-u-plan.de
Internet: www.buero-u-plan.de



Gemeinde Aying
Kirchgasse 4, 85653 Aying
Tel. 08095/9095-0 Fax 08095/9095-49
E-Mail: gemeinde@aying.de
Internet: www.aying.de



Städtebaulicher Entwurf:

Robert Beham

Bebauungsplan Nr. 33 „Großhelfendorf, nördlich Osterholzfeld“, Gemeinde Aying

A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Art der baulichen Nutzung





Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind ausgeschlossen.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4.
- 3.2 Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt 2.
- 3.3 Die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe der Hauptgebäude in Meter, gemessen von der festgesetzten Oberkante des Fertigfußbodens bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut beträgt 6,50 m. Doppelhäuser und Reihenhäuser sind zwingend mit einer traufseitigen Wandhöhe von 6,50 m zu errichten. Die festgesetzte maximal zulässige Wandhöhe gilt nicht für Dachaufbauten.
- 3.4 Die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe der Garagen gemessen von der festgesetzten Oberkante des Fertigfußbodens bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut beträgt 3,00 m.

4. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

- 4.1 Im Plangebiet ist nur eine offene Bauweise zulässig. Als Haustypen sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser zulässig.
- 4.2  Baugrenze
(Die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO werden nicht angeordnet)
- 4.3  Baulinie

5. Höhenlage

Zur Ermittlung der maximal zulässigen Wandhöhe gelten folgende Bezugspunkte (Gauß-Krüger-Koordinatensystem; Höhensystem: DHHN 12):
Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Diese wird wie folgt parzellenweise in Metern über Normalnull (m ü. NN) für das Hauptgebäude sowie für die Garagen/Carports festgesetzt:

Parzelle	Hauptgebäude (m ü. NN)	Garage/Carport (m ü. NN)
1	611,20	611,45
2	611,20	610,90
3	611,10	610,90
4	611,10	-
5	611,40	611,30
6	611,35	611,20
7	611,50	611,40
8	611,35	611,25
9	611,35	611,20
10	611,40	611,25
11	611,10	611,20
12	611,10	611,10
13	611,10	611,10
14	611,10	-
15	611,10	-
16	611,10	610,90
17	611,35	611,50
18	611,70	611,60

Als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

6. Garagen und Stellplätze

6.1





Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports
Außerhalb dieser Flächen sind Garagen und Carports unzulässig.




6.2

Stellplätze und Zufahrten
Für die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten sind wasser-durchlässige Beläge, wie z. B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster oder ver-sickerungsfähige Pflastersteine zu verwenden.

7. Verkehrsflächen

- 7.1  Öffentliche Verkehrsfläche
- 7.2  Straßenbegrenzungslinie

8. Grünordnung


- 8.1  Öffentliche Grünfläche
- 8.2  Private Grünfläche
- 8.3  Zu pflanzender Einzelbaum: standortgerechter, heimischer Laubbaum I. - II. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm.
Geringfügige Abweichungen zu dem durch Planzeichen gekennzeichneten Standort sind möglich, sofern die Pflanzung ortsnah, quantitativ und qualitativ gleichwertig durchgeführt wird.
- 8.4 Je angefangener 400 m² Grundstücksfläche sind auf den nicht überbauten Flächen mindestens ein Baum und ein Strauch zu pflanzen. Zulässig sind nur standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten. Eine Anrechnung der durch Planzeichen festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume ist nicht zulässig.
Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
- Bäume I. und II. Ordnung (große Bäume mit über 20 m Höhe und mittelgroße Bäume mit 10 bis 20 m Höhe): Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm
- Bäume III. Ordnung (Kleinbäume mit bis 10 m Höhe): Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm
- Obstbäume: Hoch- oder Halbstamm, Stammumfang 14-16 cm
- Sträucher: versetzte Sträucher 60-100 cm Höhe
- 8.5 Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleich- oder höherwertig hinsichtlich Biodiversität und Wuchsordnung in den unter A) 8.3 und A) 8.4 festgesetzten Pflanzqualitäten nachzupflanzen.

9. Wasserwirtschaft



Fläche zur Wasserbewirtschaftung

10. Baugestaltung

- 10.1 Proportionen:
Das Verhältnis Hausbreite / Hauslänge muss mindestens 1:1,2 betragen.
- 10.2 Dächer:
- 10.2.1 Dachform und Dachneigung:
Hauptgebäude:
Symmetrische Satteldächer, Dachneigung 22°-30°, Doppelhäuser und Reihenhäuser sind zwingend mit 30° Dachneigung zu errichten.
Garagen und Nebengebäude:
Symmetrische Satteldächer mit gleicher oder geringerer Dachneigung als das Hauptgebäude, sowie Flachdächer, sofern sie extensiv begrünt werden. Garagen, welche an das Hauptgebäude angebaut werden, sind zwingend mit einem extensiv begrüntem Flachdach zu versehen.
Der First und die Dachflächen müssen ohne Versatz durchlaufen.
- 10.2.2  Firstrichtung, zwingend
- 10.2.3 Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30° als stehende Gauben oder Schleppgauben und unter Beachtung folgender verbindlicher Regeln zulässig:
a. Die Breite der Gauben darf maximal die Breite der Fenster in den darunter liegenden Geschossen, jedoch nicht mehr als 1,50 m aufweisen.
b. Die Gauben sind regelmäßig auf der Dachfläche oder geordnet in den jeweiligen Fensterachsen zu errichten.
c. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens die zweifache Gaubenbreite aufweisen.
d. Die Firste der Gauben müssen mindestens 50 cm unter dem Hauptfirst liegen.
e. Die Gauben sind nur ohne Dachüberstände bzw. in Verbindung mit Gesimsen bis maximal 10 cm Ausladung auszubilden.
f. Pro Hauptbaukörper (Einzelhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser) ist eine Kombination unterschiedlicher Formen und Größen unzulässig.
- 10.2.4 Dachhäuser:
Als Dachhäuser werden Gauben mit einer Breite > 1,50 m bezeichnet. Diese sind ab einer Dachneigung von 30° als stehende Konstruktion mit mittigem First und unter Beachtung folgender verbindlicher Regeln zulässig:
a. Die Breite des Dachhauses darf maximal 3 m aufweisen.
b. Der Abstand der Dachhäuser untereinander muss mindestens 5 m betragen.
c. Der Abstand vom jeweiligen Ortsgang muss mindestens 2 m betragen.
d. Die Firste der Dachhäuser müssen mindestens 50 cm unter dem Hauptfirst liegen.
e. Der Dachüberstand darf maximal 50 cm betragen.
f. Pro Hauptbaukörper (Einzelhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser) ist eine Kombination unterschiedlicher Formen und Größen unzulässig.
- 10.2.5 Standgiebel sind nur an einer Längsseite und unter Beachtung folgender verbindlicher Regeln zulässig:
a. Die maximale Tiefe beträgt 1,50 m.
b. Die maximale Breite beträgt 1/3 der dahinter liegenden Außenwandlänge, jedoch nicht mehr als 4,25 m.
c. Der First muss mindestens 50 cm tiefer liegen als der Hauptfirst.
d. Die Kombination eines Standgiebels mit einem außerhalb liegenden



- Terrassenerker ist unzulässig.
- e. Die Breite des Standgiebels einschließlich der zugehörigen Dachüberstände darf maximal 1/3 der zugehörigen Dachlänge des Hauptgebäudes betragen.
 - f. Kollektor- und Photovoltaikanlagen dürfen an den Kehlen von Standgiebeln nicht abgestuft angepasst werden (rechteckiges Erscheinungsbild)
- 10.2.6 Zwerchgiebel sind nur an einer Längsseite und unter Beachtung folgender verbindlicher Regeln zulässig:
- a. Gegenüber der Hauptfassade nicht vortretend.
 - b. Die Breite des Zwerchgiebels einschließlich der zugehörigen Dachüberstände darf maximal 1/3 der zugehörigen Dachlänge des Hauptgebäudes betragen.
 - c. Der First muss mindestens 50 cm tiefer liegen als der Hauptfirst
- 10.2.7 Eingeschossige Terrassenüberdachungen sowie unbeheizte Wintergärten, dürfen die Baugrenze auf maximal der Hälfte der dahinter liegenden Außenwandlänge um bis zu 3,00 m überschreiten. Die Wintergärten sind thermisch getrennt auszuführen und dürfen keine Wohnraumerweiterung darstellen. Bei Einzelhäusern ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten, bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist die Errichtung an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zulässig.
- 10.2.8 Dacheindeckung:
- Zulässig sind ziegelrote, rotbraune und anthrazitfarbene Dachsteine / Dachziegel
- 10.3 Fassaden:
- Zulässig sind Holz-, helle Putz- und Glasfassaden.
- 10.4 Außentreppen:
- Außentreppen dürfen die Baugrenze und Baulinien unter Beachtung folgender verbindlicher Regelungen um bis zu 1,50 m überschreiten:
- a. Je Einzelhaus, je Doppelhaushälfte und je Reihnhaus ist eine Außentreppe zulässig.
 - b. Die Außentreppe darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Länge der dahinterliegenden Außenwand in Anspruch nehmen, höchstens jedoch 4 m.
 - c. Die Außentreppe muss mindestens 3 m von der angrenzenden Nachbargrenze entfernt bleiben.

11. Einfriedungen

- 11.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, gemessen ab der natürlichen Geländehöhe, zulässig.
- 11.2 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind auf 50 cm Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zu setzen.
- 11.3 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mit senkrechten Stäben aus Holz oder Metall auszuführen. An sonstigen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune zulässig, sofern sie unregelmäßig mit standortgerechten Gehölzen hinterpflanzt werden.

12. Immissionsschutz

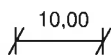
Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen und sonstigen Übernachtungsräumen müssen gemäß DIN 4109-1, Tabelle 7 (Ausgabe 07-2016) folgende erforderliche Gesamtschalldämmmaße aufweisen:

-  Lärmpegelbereich III: erf. $R'_{w,ges} \geq 35$ dB
-  Lärmpegelbereich IV: erf. $R'_{w,ges} \geq 40$ dB

Fenster von Schlafräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) sollen möglichst nicht an den so gekennzeichneten Fassaden angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, ist für die Schlafräume an den gekennzeichneten Fassaden durch zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende, permanente Belüftung bei gleichzeitiger Einhaltung der o. g. Anforderungen an die Schalldämmung gegen den Außenlärm sicherzustellen. Dafür kommen z. B. geeignete Glasvorbauten, Loggien mit Außenverglasungen, Prallscheiben sowie Schallschutzfenster in Kombination mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen in Frage. Diese Maßnahmen dürfen die o. g. Schalldämmung der Fassaden nicht reduzieren. Von der Anforderung kann abgewichen werden, wenn der Schlafräum über ein Fenster an einer nicht gekennzeichneten Fassade ausreichend belüftet werden kann.

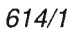







13. Sonstige Festsetzungen



Maßzahl, z. B. 10,00 m

B) Hinweise

1.  Flurstücksnummer, z. B. 614, 1
2.  Flurgrenze
3.  Nummer der Bauparzelle, z. B. Nr. 1
4.  Grundstückseinfahrten bzw. Grundstücksausfahrten
5.  Vorgeschlagene Grundstücksteilung
6.  Vorgeschlagene Baukörper
7. Grünordnung/Freianlagen/Artenschutz
 - 7.1 Mit den Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen, aus denen mindestens die Höhenlage der Gebäude, die Lage und Ausführung der Zufahrten, der Wege, der Stellplätze und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hervorgehen.
Der jeweilige Höhenbezugspunkt für die bauliche(n) Anlage(n) ist in m ü. NN in Verbindung mit einem Höhenbezugssystem in den Eingabeplänen des Bauantrages darzustellen.
 - 7.2 Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens ½ Jahr nach Inbetriebnahme auszuführen.
 - 7.3 Zum Schutze nachtaktiver Insekten ist umweltfreundlichen und energiesparenden Natriumdampfleuchten oder LED-Lampen für Beleuchtungsanlagen der Vorrang zu geben.
8. Wasserwirtschaft
 - 8.1 Niederschlagswasserbeseitigung:
Die Entwässerung von befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke und das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll oberflächlich über die belebte Bodenzone (mind. 20 cm Oberboden) versickert werden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Wasser, nach Vorreinigung (z. B. in einem Absetzschacht, Absetzteich, Bodenfilter) über eine Versickerungsanlage (z.B. Rigole, Sickerrohre) versickert werden. Die Versickerung des Niederschlagswassers hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.
Für die Versickerung von Niederschlagswasser gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG-neu).
Bei unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen müssen die abgeschwemmten Metallionen durch die Verwendung von Filteranlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, zurückgehalten werden. Ggf. ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Ausführliche Informationen und Arbeitsgrundlagen sind in den Arbeitsblättern A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) sowie im Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., kurz DWA zu finden.
 - 8.2 Wasserversorgung:
Die Wasserversorgung erfolgt im Bereich Gemarkung Helfendorf über den Wasserversorgungsverband Helfendorf.
Unterirdische Wasserzisternen zur Speicherung von Dachflächenwasser zur Verwendung als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung sind zulässig.

Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 Abs. 2 AVB Wasser V).

Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen. Solche Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

8.3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Zweckverband München Süd-Ost).

8.4 Grundwasser:

Die Grundwasserstände sowie die Belastbarkeit des Baugrundes sind nicht bekannt. Die Erkundung des Baugrundes obliegt dem Bauwerber. Ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind, liegt in der Eigenverantwortung jedes Bauwerbers. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtenwasser sind Kellergeschosse grundsätzlich wasserdicht auszuführen. Auf Art. 70 BayWG wird hingewiesen.

9. Denkmalschutz

Sollten im Zuge der Erd- bzw. Aushubarbeiten Bodendenkmäler zutage kommen, so müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die Funde dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

10. Immissionsschutz

10.1 Schallschutz:

Zum Bebauungsplan wurde eine Untersuchung des einwirkenden Bahnlärms von der Müller-BBM GmbH, Planegg durchgeführt (Bericht-Nr. 149159/01, 06.06.2019), deren Ergebnisse in entsprechenden Festsetzungen (s. A) 12) mündeten.

Die Untersuchung kann bei der Gemeinde Aying eingesehen werden.

Sollte eine motorisch betriebene schalldämmende Lüftungseinrichtung eingesetzt werden, darf durch die Lüftergeräusche kein höherer Innenschallpegel im Raum als maximal 25 dB(A) erzeugt werden. Die Gesamtschalldämmung der Gebäudeaußenhaut darf durch die o.g. Lüftungseinrichtung nicht vermindert werden.

10.2 Erschütterungsschutz:

Zum Bebauungsplan wurde eine erschütterungstechnische Untersuchung von der Müller-BBM GmbH, Planegg durchgeführt (Bericht-Nr. M150973/01, 11.07.2019), deren Ergebnisse in folgenden Hinweisen mündet:

Erschütterungen:

Die prognostizierten Erschütterungen können die Anforderungen nach DIN 4150-2 für allgemeine Wohngebiete im gesamten Plangebiet einhalten.

Sekundärer Luftschall:

Die prognostizierten sekundären Luftschallimmissionen können die Anforderungen an das Maximalpegelkriterium für den Nachtzeitraum in großen Teilen des Plangebietes nicht einhalten.

Zur Reduzierung der prognostizierten sekundären Luftschallimmissionen sind Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen:

Für gewisse Estrichkombinationen (Estrichabstimmfrequenz f_E) sind günstigere Immissionswerte zu erwarten. Zur Reduzierung der sekundären Luftschallimmissionen sollte die Estrichabstimmfrequenz im gesamten Plangebiet Werte von $f_E \leq 50$ Hz oder $f_E \geq 80$ Hz aufweisen.

Die Vorgaben an die Estrichabstimmfrequenzen sind primär im Bereich „Schlafen“, „Kind“ etc. und im Bereich „Wohnzimmer“ zu erfüllen.

Die erschütterungstechnische Untersuchung kann bei der Gemeinde Aying eingesehen werden.

10.3 Die DIN 4109-1 sowie die DIN 4150 können bei der Gemeinde Aying eingesehen werden.

C) Nachrichtliche Übernahmen

Die Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Aying in der Fassung vom 06.11.2007 ist in allen Punkten, die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.

D) Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern dadurch, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213, Abs. 1, Nr.3 BauGB.

E) Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 12.02.2019 gefasst und am 22.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan i.d.F. vom 12.02.2019 hat in der Zeit vom 11.03.2019 bis 12.04.2019 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

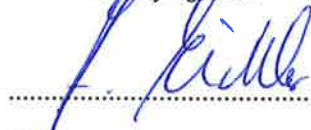
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.02.2019 hat in der Zeit vom 11.03.2019 bis 12.04.2019 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan i.d.F. vom 02.07.2019 hat in der Zeit vom 20.08.2019 bis 23.09.2019 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2019 bis 23.09.2019 ausgeführt (Parallelbeteiligung nach § 4 a Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan i.d.F. vom 08.10.2019 wurde am 08.10.2019 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Aying, den 11.12.2019



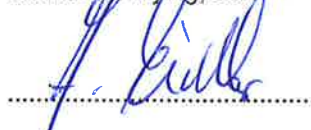


Johann Eichler

1. Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 12.12.2019; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.10.2019 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Aying, den 13.12.2019





Johann Eichler

1. Bürgermeister